

Klassische Yachten Flensburg e.V.

- Vereinigung zur Förderung und Erhaltung klassischer Yachten und Jollen -

Satzung

Präambel

Das Konzept „Historischer Hafen Flensburg“ ist durch die Stadt Flensburg in das Gesamtkonzept zur wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Nutzung und Vermarktung des Flensburger Hafens aufgenommen worden. Grundlage dieses Konzeptes ist die Errichtung verschiedener Sektionen mit eigener inhaltlicher, kultureller und historischer Ausrichtung. Vorgesehen ist eine Abteilung für klassische Yachten und Jollen, die Yachtsport und Yachtbau-Geschichte anhand verschiedener zu präsentierender Yachten und Jollen aufbaut und darstellt.

Zum Zweck, dieses zu organisieren und zu erhalten, schließen sich die Anwesenden zu einer Vereinigung zusammen und beschließen, was folgt:

§ 1 - Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Klassische Yachten Flensburg e. V.“.

Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Flensburg eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

(2) Sitz des Vereins ist Flensburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gegenstand, Zweck

(1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Sport. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Organisation, Gestaltung und Verwaltung eines Hafens für klassische Yachten und Jollen;
- den Erwerb, die Restaurierung und Erhaltung klassischer Yachten und Jollen, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung des Segelsports und des Yachtbaus der nordischen Küstenregion bezeichnend waren;
- die Unterbringung solcher Yachten im Hafen für klassische Yachten Flensburg;
- die Präsentation dieser Yachten als schwimmende und in Fahrt befindliche Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit;
- die Kontaktpflege zu Vereinigungen und Eignern anderer klassischer Yachten im Ostseeraum;
- Jugendarbeit, die Jugendlichen die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb klassischer Yachten unter Vermittlung der Yachtgebräuche und Yachtsportgeschichte ermöglichen soll.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Annahme der Beitrittserklärung sowie über die Aufnahme des Beitrittswilligen als aktives oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ablehnende Beschlüsse hat der Vorstand auf Verlangen des Beitrittswilligen der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

(3) Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:

- Mitglieder, deren Schiff einen ständigen Liegeplatz im Hafen für klassische Yachten Flensburg unterhält,
- Mitglieder, die mit der Gestaltung und Organisation des Hafens für klassische Yachten Flensburg unmittelbar befasst sind.

Aktive Mitglieder sind ferner alle Gründungsmitglieder.

(4) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.

(5) Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Kündigung oder Ausschluss des Mitglieds.

§ 4 - Mitgliedsrechte

(1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

(3) Ein Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung, es kann jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 5 - Kündigung eines Mitgliedes

Die Kündigung (Austritt) eines Mitgliedes ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 6 - Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied

- das Ansehen, die Interessen oder den Zweck des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt,
- trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch erheben und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 - Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser kann Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes wie des Geschäftsführers beträgt 2 Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ist der Geschäftsführer gleichzeitig Vorstandsmitglied, so hat die betreffende Person nur eine Stimme. Bei besonderen Anlässen soll der Vorstand über seine Sitzung eine Niederschrift anfertigen.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz der entstehenden Ausgaben bewilligen.

(5) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen allein der Unterschrift des Schatzmeisters. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr auf Verlangen eines Betroffenen vorzulegenden Beschlüsse des Vorstandes, sowie alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.

(2) Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall gilt eine Einberufungsfrist von 14 Tagen.

§ 12 - Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden. Bei Verhinderung rücken die übrigen Vorstandsmitglieder nach.

(2) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung ist nicht zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung vorab bekannt gegebenen Gegenstände.

(3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung, über Auflösung des Vereins, sowie über die Aufhebung eines ihr nach der Satzung vorzulegenden Beschlusses des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie einem von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten sonstigen Mitglied unterzeichnet wird.

§ 13 - Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat bestellen, der den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

§ 14 - Verwendung der Einnahmen

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die dieser Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Liquidation des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 15 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

(2) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von weiteren 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

(3) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen oder fällt der steuerbegünstigte Zweck des Vereins weg, fällt das Vermögen des Vereins an das Schifffahrtsmuseum Flensburg, das die erhaltenen Gegenstände und Geldmittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins Liquidatoren.

Flensburg, den 8. Juli 2005

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____